



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. April 2019

Nummer 15

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>87 Auflösung einer Stiftung (Sport-Stiftung Turnverein Ratingen) S. 141</p> <p>88 Anerkennung einer Stiftung (Jetzt Weeze Stiftung) S. 141</p> <p>89 Anerkennung einer Stiftung (Annemarie Spiendler-Stiftung) S. 142</p> <p>90 Ungültigkeitserklärung einer Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a AMG S. 142</p>	<p>91 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Caratgas GmbH S. 142</p> <p>92 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben der Firma LANXESS Deutschland GmbH S. 143</p> <p>93 Durchführung der Deichschauern gem. § 95 III LWG im Jahre 2019 S. 146</p>
---	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

87 Auflösung einer Stiftung (Sport-Stiftung Turnverein Ratingen)

Bezirksregierung
Az: 21.13 -St. 1443

Düsseldorf, den 29. März 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss der

„Sport-Stiftung Turnverein Ratingen“

mit Sitz in Ratingen über die Auflösung der Sport-Stiftung Turnverein Ratingen (St. 1443) mit der Folge der Vermögensübertragung auf den Turnverein Ratingen 1865 e.V. gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 StiftG NRW mit Wirkung vom 26.03.2019 genehmigt.

Die Sport-Stiftung Turnverein Ratingen (St. 1443) ist damit erloschen.

Ihr Vermögen wird auf den Turnverein Ratingen 1865 e.V. übertragen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidation beauftragten Turnverein Ratingen 1865 e.V., vertreten durch den Vorstand, Stadionring 5, 40878 Ratingen anzumelden.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 141

88 Anerkennung einer Stiftung (Jetzt Weeze Stiftung)

Bezirksregierung
Az: 21.13 -St. 1988

Düsseldorf, den 02. April 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Jetzt Weeze Stiftung“

mit Sitz in Weeze gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 04.09.2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 141

**89 Anerkennung einer Stiftung
(Annemarie Spindler-Stiftung)**

Bezirksregierung
Az: 21.13 -St. 2004

Düsseldorf, den 02. April 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Annemarie Spindler-Stiftung“

mit Sitz in Mettmann gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 19.12.2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 142

**90 Ungültigkeitserklärung einer
Großhandelserlaubnis gemäß
§ 52 a AMG**

Bezirksregierung
24.05.05.01-Blistepharm

Düsseldorf, den 28. März 2019

Hiermit wird die Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a Arzneimittelgesetz (AMG) vom 17.01.2007, Az.: 24.30-03/05, ausgestellt auf die Firma Blistepharm GmbH & Co. KG, Wilhelm-Strater-Str. 75, 41236 Mönchengladbach, wegen Verlust der Originalurkunde für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 142

**91 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung über die
Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Firma Caratgas
GmbH**

Bezirksregierung
53.04-0012354-0001-G4,8a-0036/18

Düsseldorf, den 02. April 2019

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für das
Binnenterminal Krefeld der Firma
Caratgas GmbH, Dieselstraße 88,
42389 Wuppertal**

**Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) der Caratgas GmbH, Dieselstraße 88,
42389 Wuppertal auf Erteilung einer
Genehmigung zur Errichtung und zum
Betrieb einer Anlage zur Lagerung, Umschlag**

**und Abfüllung von Flüssiggasen, Lagerung
und Umschlag von technischen Gasen
(Binnenterminal Krefeld) in 47809 Krefeld,
Heidbergsweg.**

Die Firma Caratgas GmbH hat mit Datum vom 14.05.2018 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb des Binnenterminal Krefeld gestellt. Das Binnenterminal Krefeld soll errichtet werden in 47809 Krefeld, Heidbergsweg, Gemarkung Gellep-Stratum, Flur 23, Flurstück 60 und Flur 24, Flurstück 61.

Gegenstand des Antrages:

Das Binnenterminal Krefeld dient als Flüssiggas-Umschlaglager für die Flüssiggase Propan, Butan sowie Gemischen aus diesen. Die Befüllung der Flüssiggaslagertanks erfolgt per Schiff, aus Eisenbahnkesselwagen oder Straßentankwagen. Aus den Lagertanks werden Eisenbahnkesselwagen, Straßentankwagen sowie ortsbewegliche Druckgasbehälter befüllt. Zusätzlich wird innerhalb des Betriebsbereichs ein Lager für technische Gase in ortsbeweglichen Behältern betrieben.

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht:

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.1 und Nr. 9.3.2 Ziffer 30 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Die Anlage fällt unter Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ist dort in Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet.

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde nach § 7 Abs. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde nach § 5 Abs. 2 UVPG die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass

keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien nach Anlage 3:

1. Merkmale des Vorhabens

Das Binnenterminal wird auf einer Fläche von ca. 40.000 m² errichtet. Die Fläche befindet sich im Hafen Krefeld in einem Industriegebiet und wurde ehemals als Lagerfläche für Hüttensand genutzt. Aufgrund der vorherigen Nutzung werden durch das geplante Vorhaben keine natürlichen Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in Anspruch genommen. Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine Abfälle mit Ausnahme von Verpackungsmaterialien, die ordnungsgemäß entsorgt bzw. wiederverwertet werden. Luftverunreinigungen entstehen beim Betrieb der Anlage in geringem Maße durch Entspannungsvorgänge bei den Verladetätigkeiten, die zu diffuser Freisetzung von organischem Kohlenstoff in die Atmosphäre führen. Im Sicherheitsbericht der Anlage wird plausibel dargelegt, dass ausreichende Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung möglicher Störfallauswirkungen getroffen werden.

2. Standort des Vorhabens

Weder der Standort noch das Umfeld des beantragten Vorhabens sind durch besonderen Reichtum, besonderer Qualität oder hervorzuhebende Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft geprägt. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen sowie gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Aufgrund der Art des Betriebs (Lagerung und Umfüllung von Flüssiggas – keine Produktionsanlage) ist im Normalbetrieb neben den Auswirkungen durch den Fahrzeugverkehr (Geräusche, Abgase) nicht mit Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen. Im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb ergibt sich ein Achtungsabstand von ca. 195 m. In diesem Bereich befinden sich keine weiteren Betriebsbereiche.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1, UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lowis

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 142

92 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben der Firma LANXESS Deutschland GmbH

Bezirksregierung
53.04-9021122-0033-G16,8a-0044/18

Düsseldorf, den 02. April 2019

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antrag der LANXESS Deutschland GmbH nach den §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Teilanlage 3 sowie der thermischen Abluftreinigungsanlage des Hydrier-Betriebs auf dem Werksgelände an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld im Wesentlichen durch die Erhöhung der Produktionskapazität für Hexandiol-1,6, der Errichtung einer Lärmschutzwand sowie der Errichtung und dem Betrieb einer Fackel als redundante Abgasreinigungseinrichtung sowie Antrag nach § 8 a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Baubeginns

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma LANXESS Deutschland GmbH, Kennedyplatz 1, 50569 Köln, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte wesentliche Änderung der Teilanlage 3 zur Herstellung von Hexandiol-1,6 (Adipol) des Hydrier-Betriebs in 47829 Krefeld, Rheinuferstraße 7-9 in Verbindung mit einem Antrag nach § 8 a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Baubeginns gestellt. Gegenstand der vorgesehenen Änderung ist im Wesentlichen:

- Erhöhung der Kapazität für die Herstellung von Hexandiol-1,6 durch
 - Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Veresterungssystems in Gebäude L45 sowie
 - Wiederinbetriebnahme eines Hydriersystems in Gebäude L45 bei gleichzeitiger Außerbetriebnahme eines Hydriersystems in Gebäude L39,
- Erhöhung der genehmigten Prozessabwassermenge sowie Erhöhung der prozessbedingt anfallenden Abfallströme,
- Entfall der Denoxierung im Bereich der thermischen Abluftreinigungsanlage,
- Errichtung und Betrieb einer Fackel als redundante Abluftreinigungseinrichtung und
- Errichtung einer Lärmschutzwand.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.2 des Anhangs I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Der Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. mit dem Antrag nach § 8 a BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, dessen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie dessen Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **23.04.2019 bis einschließlich 22.05.2019** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Stadtverwaltung Krefeld, Zimmer 2/3,
Parkstraße 10, 47829 Krefeld-Uerdingen

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Freitag

08.30 bis 12:30 Uhr und

Donnerstag 14.00 bis 17.30 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern

bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 475 9314 und

bei der Stadt Krefeld unter 02151 3660 3924 oder 02151 3660 3926.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Krefeld innerhalb der **Einwendungsfrist vom 23.04.2019 bis einschließlich 24.06.2019** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de. Weiteres finden Sie auf unserer Homepage unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen (http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_verschuesselte_E-Mails.html).

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der Einwenderinnen oder Einwender werden jedoch deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **29.08.2019 um 9:30 Uhr**. Die Erörterung findet im **Seidenweberhaus Krefeld**, Saal 2, Theaterplatz 1 in 47798 Krefeld statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Datenschutz-Hinweise

Ich weise darauf hin, dass Ihre mir überlassenen Informationen zu Name und Kontaktdaten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Eingabe verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Behörde nur im notwendigen Umfang und ausschließlich an die betroffenen Fachbereiche der Bezirksregierung Düsseldorf, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer ggf. erforderlichen Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde/ Genehmigungsbehörde/ Beteiligungsbehörde weitergegeben. Die/der Datenschutzbeauftragte unterliegt einer Schweigepflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 39 Abs. 1 DSGVO, § 31 Abs. 2 DSG NRW. Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen.

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Die Anlage fällt unter Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des UVPG wurde für das obengenannte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Die dazu erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Der Hydrier-Betrieb befindet sich in einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebiet. Die geplante Änderung gliedert sich in die vorhandene Infrastruktur des Geländes und in das am Standort vorherrschende industriell geprägte Landschaftsbild ein. Änderungen bezüglich des Zusammenwirkens mit anderen am Standort ansässigen Anlagen und Vorhaben ist nicht zu erwarten, da die Anlage verfahrenstechnisch keiner Änderung unterzogen wird und die angewandten Verfahren faktisch bereits seit den 1960er unverändert bestehen. Das Gelände weist aufgrund der industriellen Nutzung eine hohe Flächenversiegelung auf, so dass das Vorhaben nicht mit der Inanspruchnahme neuer Flächen verbunden ist. Zeitgleich ist mit dem Vorkommen planungsrelevanter Tierarten auf dem Werksgelände nicht zu rechnen. Zwar soll durch das Vorhaben die Produktionskapazität für Hexandiol-1,6 erhöht werden, mit nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen ist jedoch aufgrund der ebenfalls geplanten Umsetzung von Vorsorge- und Schutzmaßnahmen nicht zu rechnen. Es soll beispielsweise durch Errichtung einer Lärmschutzwand sichergestellt werden, dass die Immissionsorte an der Duisburger Straße trotz der Anlagenerweiterung weiterhin nicht im Einwirkungsbereich (Nr. 2.2 TA Lärm) der Anlage liegen. Weiterhin ist die Errichtung und der Betrieb einer Fackel geplant, um im Falle von Betriebsstörungen der thermischen Abluftreinigungsanlage redundant die Reinigung der produktionsbedingten Prozessabluft zu übernehmen. So wird dem Emissionsminderungsgebot der aktuell gültigen Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) Rechnung getragen sowie zukünftig geltende Neuerungen dieser Vorschrift vorzeitig umgesetzt. Für den Betrieb bestehen bereits auf der Grundlage eines Ausgangszustandsberichtes umfangreiche wiederkehrende Messverpflichtungen für Boden und Grundwasser, die auch für das beantragte Vorhaben gelten. Zusätzlich wurden alle neu zu errichtenden Anlagenteile entsprechend der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) geplant, so dass durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage mit einer Verunreinigung der vorgenannten Schutzgüter nicht zu rechnen ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 143

93 Durchführung der Deichschau gem. § 95 III LWG im Jahre 2019

Bezirksregierung
54.04.01.96-7

Düsseldorf, den 27. März 2019

Durchführung der Deichschau gem. § 95 III LWG NRW im Jahre 2019

Die diesjährigen Deichschau gem. § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 finden an folgenden Terminen statt:

17.04.2019

Deichverband Xanten-Kleve:
Salmorth / Schenkenschanz
Treffpunkt: Parkplatz Schenkenschanz
Beginn: 09:30 Uhr

18.04.2019

Deichverband Walsum
(ohne Bereich Emschermündung und ehemalige
Papierfabrik Haindl / Norske Skoog)
Treffpunkt: Haus Wohnung in Voerde-Möllen,
Frankfurter Straße 433
Beginn: 09:00 Uhr

25.04.2019

Stadt Krefeld
Treffpunkt: Deichtor Uerdingen.
Rheinstrom-km 764,6 li. Ufer
Beginn: 10:00 Uhr

30.04.2019

Deichverband Neue-Deichschau-Heerdt
Treffpunkt: Modellflughafen Apelter Weg,
Rheinstrom-km 751,4 li. Ufer
Beginn: 09:00 Uhr

09.05.2019

Stadtgebiet Neuss
Treffpunkt: Hammer Landstr. 3, Neuss
Beginn: 09:00 Uhr

09.05.2019

Deichverband Bislich-Landesgrenze:
Hüthum, Elten, Gronstein
Treffpunkt: Landesgrenze D/NL, Spyker Weg –
Stockmannshof Emmerich Hüthum
Beginn: 09:00 Uhr

09.05.2019

Deichverband Bislich-Landesgrenze:
Stadtgebiet Emmerich, Hochwasserschutzmauer
Treffpunkt: Regenüberlaufbecken Rheinpromenade /
Kleiner Wall in Emmerich
Beginn: 14:00 Uhr

16.05.2019

Stadt Düsseldorf Nord: Altstadt /
Lohausen (einschl. Kittelbach) / Kaiserswerth
Treffpunkt: Ecke Arnheimer Str. /
Herbert Eulenber Weg,
Rheinstrom-km 756,3, re. Ufer
Beginn: 09:00 Uhr

21.05.2019

Deichverband Bislich-Landesgrenze:
Stadtgebiet Emmerich Süd mit Vrasselt,
Dornick, Praest
Treffpunkt: Geschäftsstelle Deichverband,
Stadtweide 3, Emmerich
Beginn: 09:00 Uhr

04.06.2019

Stadt Wesel
Treffpunkt: Kläranlage, An der Windmühle /
Werftstraße
Beginn: 09:00 Uhr

04.06.2019

Ruhrdeiche Oberhausen Alstaden und
Mülheim Styrum
Treffpunkt: Biotop Alstaden
Beginn: 09:30 Uhr

06.06.2019

Stadt Düsseldorf Süd 1: Rückstaudeich Itter,
Ortsteil Urdenbach, Ortsteil Itter,
Ortsteil Himmelgeist
Treffpunkt: Himmelgeister Landstraße am
Wasserwerk Flehe, Rheinstrom-km 730,5 re. Ufer
Beginn: 09:00 Uhr

06.06.2019

Hafen Emmelsum
Treffpunkt: Einfahrt Betriebsgelände (Am Schied)
Beginn: 10:00 Uhr

06.06.2019

Hafen Rhein-Lippe (Ölhafen)
Treffpunkt: Einfahrt Betriebsgelände (Zum Ölhafen)
Beginn: 10:45 Uhr

07.06.2019

Deichverband Friemersheim
Treffpunkt: Rheinbrücke A42,
Ecke Rheindeichstraße / Hegentweg
Beginn: 08:00 Uhr

14.06.2019

Stadt Voerde: Möllen
Treffpunkt: Bahnunterführung Friedrichstraße
Beginn: 08:00 Uhr

14.06.2019

Deichverband Mehrum
Treffpunkt: Parkplatz Strandhaus Ahr
Beginn: 10:00 Uhr

18.06.2019

Deichverband Meerbusch-Lank
Treffpunkt: Ende Banndeich (Stadtgrenze zu
Krefeld), Rheinstrom-km 760,5 li. Ufer
Beginn: 09:00 Uhr

25.06.2019

Emscherdeiche in Essen
Treffpunkt: Parkplatz Emscherpark Karnaper Straße
Beginn: 09:30 Uhr

27.06.2019

Deichverband Dormagen / Zons
Treffpunkt: Einsatzzentrale in Stürzelberg
(Uferstraße)
Beginn: 09:00 Uhr

27.06.2019

Ruhrdeich Mülheim-Saarn
Treffpunkt: Unter der Ruhrtalbrücke, li. Ufer
Beginn: 13:00 Uhr

05.07.2019

Stadt Duisburg: Homberg
Treffpunkt: Unter der Brücke A40 Wilhelmallee
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Rheinpreußen-Hafen
Beginn: 10:30 Uhr
Treffpunkt: Hülskens, Dammstraße,
Zuwegung zur Abgrabung
Beginn: 11:30 Uhr

09.07.2019

Deichverband Kleve-Landesgrenze
Treffpunkt: Parkplatz Kontrollstation Bimmen
Beginn: 09:00 Uhr

11.07.2019

Deichverband Uedesheim
 Treffpunkt: Wendehammer Koblenzer Str. 103
 (Deichtor Nr. 30), Rheinstrom-km 727,5, li. Ufer
 Beginn: 09:00 Uhr

01.08.2019

Stadt Duisburg: Duisburg Nord 1
 (Marientor bis Duisburg Ruhrort)
 Treffpunkt: Essenberger Straße,
 Sperrwerk am Marientor
 Beginn: 08:00 Uhr
 Treffpunkt: Emmericher Straße (WSA)
 Beginn: 13:30

27.08.2019

Stadt Duisburg: Duisburg Süd
 (Mündelheim und Angerdeiche)
 Treffpunkt: Roßpfad
 Beginn: 09:00 Uhr

29.08.2019

Stadt Monheim am Rhein
 Treffpunkt: HW Pumpenwerk des BRW,
 Kapellenstr., Rheinstrom-km 713,7 re. Ufer
 Beginn: 10:00 Uhr

03.09.2019

Ruhrdeiche Stadtgebiet Essen
 Treffpunkt: Freibad Parkplatz Steele
 Beginn: 09:30 Uhr

05.09.2019

Stadt Düsseldorf Süd 2: Hamm / Volmerswerth /
 Brückerbach
 Treffpunkt: Einfahrt zum Wasserwerk Flehe,
 Auslauf Brücker Bach, Rheinstrom-km 730,5
 re. Ufer
 Beginn: 09:00 Uhr

11.09.2019

Deichverband Xanten-Kleve:
 Banndeich Kreis Wesel
 Treffpunkt: Parkplatz Restaurant
 „Zur Rheinfähre“ in Xanten
 Beginn: 09:00 Uhr

12.09.2019

Deichverband Bislich-Landesgrenze:
 Stadtgebiet Rees und Bienen, Millingen, Vehlingen
 Treffpunkt: Ende Lindenallee in Rees
 Beginn: 09:00 Uhr

13.09.2019

Stadt Duisburg: Duisburg Nord 2
 Treffpunkt: Alsumer Steig Parkplatz
 Beginn: 09:00 Uhr

17.09.2019

Deichverband Duisburg-Xanten
 Treffpunkt: Neue Rheinstr. / ehem. Natostr.
 Beginn: 08:30 Uhr

17.09.2019

Deichverband Bislich-Landesgrenze:
 Haffen-Mehr, Rees
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Oberes Deichende, Am Stummen Deich,
 Kreisgrenze Wesel / Kleve

17.09.2019

Emscherdeiche in Oberhausen
 Treffpunkt: Haus Riphorst in Oberhausen
 Beginn: 10:00 Uhr

17.09.2019

Deichverband Bislich-Landesgrenze:
 Polder Lohrwardt / Reckerfeld
 Beginn: 14:00 Uhr
 Treffpunkt: Schöpfwerk Lohrwardt, Haffen

18.09.2019

Deichverband Xanten-Kleve:
 Banndeich Kreis Kleve
 Treffpunkt: Parkplatz „Deichgräf“ in Grieth
 Beginn: 09:00 Uhr

19.09.2019

Deichverband Duisburg-Xanten
 Treffpunkt: Neue Rheinstr. / ehem. Natostr.
 Beginn: 08:30 Uhr

24.09.2019

Deichverband Duisburg-Xanten
 Treffpunkt: Geschäftsstelle Hagelkreuzweg 55
 Beginn: 08:30 Uhr

24.09.2019

Deichverband Bislich-Landesgrenze: Bislich
 Treffpunkt: Oberes Deichende, Kreisstraße 7 in
 Wesel-Bislich (Mars)
 Beginn: 09:00 Uhr

24.09.2019

Emscherdeiche im Kreis Wesel
 Treffpunkt: Kläranlage Emschermündung
 Beginn: 09:00 Uhr

25.09.2019

Deichverband Xanten-Kleve: Schlafdeich
 Treffpunkt: Parkplatz Gaststätte „Landgasthof
 Westrich“, Bienenstraße 26, Bedburg-Hau
 Beginn: 09:00 Uhr

27.09.2019

Erholungszentrum Grav-Insel GmbH
 Treffpunkt: Zufahrt Campingplatz
 Beginn: 09:30 Uhr

27.09.2019

Deichschau Flüren
 Treffpunkt: Zufahrt Gravinsel
 Beginn: 14:00 Uhr

01.10.2019

Deichschau Grietherbusch

Treffpunkt: Klarenbeckshof, Deichgräf Heveling

Beginn: 10:00 Uhr

Die Termine werden hiermit bekanntgemacht.

Im Auftrag

gez. Guido Gohres

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 146

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf